Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

143 (5.9.1842)

mn Abonnement verledt und 25 Nummern und offet 40fr. Durch bie Boft sezogen für Baben 48 fr. die Beftellungen find für eres folgende Abonne-

Landtags Zeitung. Man abounfet bet beit nåchstellegenen Botant, in Karlstube der Nalife und Nogel, von welchen von Blatte auch im Buch baublerwege zu bezieben

[Nr. 143.] Berhandlungen der II. Rammer ber babifden Stande im Jahre 1842. [5. September.]

Berausgegeben von den Abgeordneten

Baffermann, Biffing, v. Ihftein, Auenger, Martin, Hindeschwender, Sander, Welcher und Weller. Redigirt von dem Abg. Rarl Mathy. - Drud von Malid und Bogel.

57fte öffentliche Gigung ber 2. Rammer.

Rarlerube, 3. Ceptember (Radmittage 5 Uhr). Brafibent Beff. Regierungsfommiffion: Beh. Referendar Gidrobt.

Leiblein berichtet: 1) Bur Betition mehrerer Brivatmalbbefiger aus bem Begirfeamt Reuftadt, die Bermeffung ibrer Balbungen betreffend. - Tagebordnung, wegen

Mangel an Enthorung.

2) Bu ben Betitionen ber Gemeinde Oppenau und mehrerer Gemeinden aus den Aemtern Bolfach, Saslach, hornberg und Oberfirch, um Abanderung des S. 17 des Foritgejeged. - Tagedordnung, wegen Mangel an Ents borung und mit bem Rathe an Die Betenten, ihre Beichwerben nach S. 71 bes Forftgesetes bei ben einschlägigen Bermaltungeftellen gu begrunden. Ganber und Belder miderieben fich Diefem Untrag nicht, fprechen aber bie Erwartung aus, bag die Regierung bas Wefuch ber Bitifteller berudfichtigen werben.

3) Bu der Bitte der Bittwe Unna Raifer von Betts maringen, Erblebnlaften Mblofung betreffend. — Tageds

ordnung, megen Mangel an Enthorung.

4) Bur Bitte vieler Gemeinden ber Memter Reuftadt, Bonndorf u. f. m., bie Raumung ihres Balbes betreffend. - Tagebordnung, wegen Mangel an Enthorung. Belder, Sander, Rettig, Reichenbach, Martin und Mordes führen aus, daß die Beschwerben wohl begrundet feien und hoffen, daß die Regierung auch ohne Ueberweifung an bas großherzogl. Staatsministerium Dies felben berudfichtigen werde. Beb. Ref. Gid rodt ent= gegnet, daß ben Bemeinden, welche fich im ordnunges mäßigen Bege an die Behörden wendeten, gehörige Berudfichtigung gu Theil geworden fei.

5) Bur Bitte mehrerer Gemeinden bes Umtes Reuftabt, um Beigichung ber Ausmarfer gu Gemeindeumlagen.

Tagesordnung.

6) Betition ber ehemals Speier'ichen Gemeinben, um Biedereinsetzung in bas Recht jum Bezug bes Brennbolges aus bem Staatswalde Lughardt. - Tagebordnung.

7) Bur Bitte ber Rothgerbergunft in Bforgheim, um Abhulfe bes burch Ausfuhr entstehenden Dtangels an Berberrinde. - Empfehlende leberweifung an bas großbergogliche Staatsminifterium.

Boffelt berichtet: 1) fiber bie Petition des ehemaligen

Umtedirurgen Feldmann, bermalen in Rugloch, verschiedene Defiderien betreffend. - Tagesordnung, ba die Gache noch im Refurd liegt.

2) Bitte bes chemaligen Salgfontroleurs Rreglinger, um Bieberaftivirung. - Tagebordnung. Gerbel und gen 3 empfehlen ben Betenten als fenntnigvollen Mann.

Richter berichtet: 1) über bie Borftellung bes Schneibermeiftere Bulich von Beinbeim, Die Berfertigung von Sofen für das Militar betreffend. - Tagebordnung, indent man dem Erfinder überlaffen muffe, feine Unfichten ber betreffenben Behorde mitzutheilen.

2) Bur Bitte bes Joseph Ronegger von Oppenau, Die Benutung der Lierbach gur Betreibung einer Gagemuble

betreffend. - Tagebordnung.

Beder berichtet: 1) über Die Betition bes Schreibfederfabrifanten Bayer in Buchen, Die Ungleichheit bes Sportel= anfates bei Saufirbewilligungen betreffent. - Tages= ordnung.

2) Ueber bas Gefuch bes Georg Frig und G. Angelioch von Scheffleng, Rudvergutung von Unterfuchungstoften be-

treffend. - Tageboronung.

3) Bur Bitte mehrerer Papierfabrifanten bes Dbenmalbes, um Edun ihrer Fabrifen gegen Ausfuhr von Lumpen. — Der Antrag geht auf Tagebordnung.

Junghanns trägt auf lleberweifung an bas Ctaates minifterium an, um fich zu verläßigen, ob, wie bie Betenten angeben, in ten benachbarten Bereinsftaaten ber Ausfuhr ber Lumpen in Das badiiche Gebiet, gegen Die Bestimmungen ber Bollvertrage, Sinderniffe in den Beg gelegt werden.

Canber, Mordes, Mathy, Richter und Belbing unterftugen Diefen Antrag, welcher von ber Rammer unter Buftimmung bes herrn Regierungefommiffare an-

genommen wird.

Baffermann erinnert bei biefer Belegenheit, bag ben Reisenden badifcher Raufleute in Burtemberg nicht erlaubt fei, Brivaten ju befuchen, um Beftellungen von ihnen aufgunehmen, mabrend in Baden fremden Reifenden bies gestattet ift; biefe bem Bollvertrag wiberfprechende Ungleich= beit moge bie Regierung balbmöglichft befeitigen.

4) Bur Bitte ber Gemeinden ber Memter Borberg und Rrautheim, um Uebernahme ber Beitrage fur uneheliche Rinder auf Die Ctaatetaffe und Aufhebung bes Urt. 340

bes Landrechts. — Tagesordnung.

Bannwarth berichtet über vier Petitionen vieler Gemeinden der Aemter Reuftadt, Bonndorf u. f. w. das Bahnen der Landstraßen im Winter betr. — Empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Belder, Sanber und Belte sprechen bie Erwartung aus, bag bie Regierung ben gerechten und billigen Bunschen ber Betenten entsprechen werbe.

Beh. Ref. Eichrobt bemerkt, bag biefe Bunfche in bem Stragengesep bebacht werben, welches bem nachften gandstag vorgelegt werben wird.

2) Betition ber Gemeinden Dber =, Mittel = und Untersichenz, um Bollzug ber Gesetz vom 10. Juni 1831, Die Aenderung ber Gerichtsverfaffung betr. — Tagesordnung.

3) Zwei Betitionen von Gemeinden der Aemter Wertsbeim, Borberg und Krautheim um ein Gesetz zur Aufbebung des Schafübertriebsrechts. Empfehlende Ueberweisjung an bas Großt. Staatsministerium, unter Beziehung auf die beiden Abressen der Rammern von 1835 und 1837 über diesen Gegenstand.

Rettig ftellt ben Untrag auf Tagefordnung.

Schaaff und v. Ihftein miberfegen fich; v. Ihfein mit bem Bemerfen, baß biefer Gegenstand für ben Begirf bes Abg. Rettig, woher früher bie Betitionen um Auftebung biefer brudenben Laft tamen, fehr wichtig fei.

4) Bur Bitte mehrer Gemeinden bes Landamte Freiburg, um Aushebung verschiedener Lasten und Aenderungen des Burgerrechtsgeseites. — Tagesordnung: ausgenommen in Beziehung auf die Bitte um Ausbebung der noch bestehenden Abzugsrechte, wofür sich die Kommission auf einen früheren empsehlenden Antrag bezieht.

Die Gigung wird gegen 7 Uhr gefchloffen.

56fte öffentliche Gipung ber 2. Rammer.

(Schluff.)

Der zweite Gesegentwurf über bas Eisenbahnanlehen ift folgender:

Art. 1. Die Eisenbahnschuldentilgungsfasse ift ermächtigt, auf den Grund des Gesetses vom Heutigen, ihre Errichtung betressend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Berkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussept, ist verhältnismäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Berkauf berselben über oder unter dem Nominalwerthe stattsinden wird.

Art. 2. Das Anlehen ift burch ben Berfauf 3½ oder Aprocentiger, auf ben Inhaber lautender und von Seiten ber Gläubiger unauffündbarer Partialobligationen zu machen. Der Inhaber von Partialobligationen fann biefelben bei ber Eifenbahnschuldentilgungskaffe auf seinen Ramen einschreiben laffen. Die Zinsen werden halbjährslich bezahlt und können nach Wahl der Ereditoren bei

allen Großh. Staatskaffen ober in Frankfurt bei bem bamit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.

Art. 3. Jur allmähligen heimzahlung bes Anlehens wird ein Tilgungsfonds festgesett, ber gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Brocent bes Kapitals betragen, und bis zur vollständigen heimzahlung jährlich mit sechs Brocent seines Betrages anwachsen muß. In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungssonds nicht höher als auf ein Brocent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfonds wird zur Rudzahlung einer entsprechenden, burch bas Loos zu bestimmenden Anzahl ber ausgegebenen Bartialobligationen im Nominalbetrag verwendet. Nach Ablauf ber ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil ober bas ganze Anlehen von Seiten ber Eisenbahnschulbentilgungskasse ausgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rudzahlung kommenden Bartialobligationen wie bei Berwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

'Art. 5. Der Anlehensunternehmer hat den Berkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Soumissionsformular auszunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahnschuldentilgungstasse dass zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Bollziehung des ganzen Geschäfts eine Caution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anzlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Bierteln des Anzlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Bierteln des Anzlehens auf 150,000 fl. beschränft wird.

Bierteln bes Anlehens auf 150,000 fl. beschränft wird. Art. 6. Die Summen, auf welche die Bartialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Bunsche des Anlehensunternehmers.

Art. 7. Die Zinstraten, welche auf ben Partialobligationen, die ber Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat der selbe der Eisenbahnschuldentilgungsfasse gleichzeitig mit dem Rauspreis für das Kapital zu vergüten. Gbenso hat die Eisenbahnschuldentilgungsfasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Rapitals beginnt, die Zinstraten von da an die zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersehen.

Art. 8. Die Begebung bes Anlehens findet im Wege ber Concurrenz und Publicitat ftatt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 9. Die Concurrenten haben ihre Gebote burd Soumiffionen abzugeben, die nach Boridrift bes Finangminifteriums abzufaffen und verschloffen einzureichen find.

Urt. 10. Die Gebote muffen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und fonnen nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Urt. 5 festgesette Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 11. Die Soumissionen muffen an bem vom Finangministerium anberaumten Tage und vor Ablauf ber festgesetzten Stunde bemselben übergeben werben. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direstor der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart säumtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 12. Bor Ablauf von 48 Stunden find die Soumissionen in einer Situng des Kinanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sammtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmachtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen

fann, verfiegelt auf ben Tifch gelegt bat.

da:

ens

ten

rac

mít

ten

als

en.

nt=

ges

et.

reil

111=

ind

vic

311

for

113=

m#

nen

abl

18=

Ur

fl.

n=

rei

a=

at=

as

30=

188

as

: 75

m

Die

rer

ns

nr

re

ф

18=

D.

ne

20

m

er

Art. 13. Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erflären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt, oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder Demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot auf 3½ prozentige Partialobligationen, oder Demzienigen, der das höchste Gebot auf 4 prozentige Partialsobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, dei gleichen Geboten Demjenigen, für den das Loos entscheidet; im legteren Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen und sämmtlichen Soumittenten dur Einsicht vorzlegen.

Art. 14. Innerhalb bes zwischen ber Niederlegung und Gröffnung ber Sommissionen liegenden Zeitraums von bochstens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gesommen wäre, welches einen nacht beilig en Ginfluß auf den Geldmarkt haben dürste. Der Soumittent, der in Folge eines solchen Greignissis wir Gebot zurückzuziehen sich berechtigt halt, hat dieses vor Gröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Kinanzministers als undergründet angesochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Berzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwersen.

Art. 15. Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorberiger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ift, und nach vorberiger Justim mung des landständischen Ausschusses. Die Berathung des Finanzministeriums und des landständischen Ausschusses fündtichen Ausschussen des fanderstehen, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Art. 16. Wird feines der höchften Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung bes Anlehens mit Banquierhäusern, welche sich zu Leistung der Art. 5. erwähnten Caution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf deffen Bortrag und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschlaffes zu entscheiden, ob

und an welches ber Banquierhaufer die Begebung bes Unlebens auf den Grund ber Vertragsentwurfe stattfinden foll.

Art. 17. Die Berhandlungen mit dem landständischen Ausschuß werden nach den Bestimmungen des Amortisationskaffegesepes gepflogen und dem nachsten Landtag vor-

gelegt.

Art. 18. Wird keines ber auf biefem Bege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Gisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aussicht und Leitung des Fisnanzministeriums ein Anleihen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmähligen Berkauf Aprocentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren. Ueber die Beischaffung des weiteren Kapitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage

Borlage zu machen.

Mit Urt. 1 bes Entwurfe, welcher die Große bes Unlebens bestimmt, fteben folgende Untrage ber Rommiffion in Berbindung: a) in einer Abreffe an Seine Ronigliche Soheit den Großherzog die unterthänigste Bitte auszusprechen, bem nächsten Landtage zu Unterftugung bes Eifenbahnunternehmens ein Gefet über Die Emittirung von unverzinslichen Raffenanweifungen im Betrag von 2 Millionen vorlegen ju laffen, welche ju allen Bahlungen an bie Staatstaffen gleich baarem Belbe verwendet, bei den hauptstaatsfaffen jederzeit in baares Geld umgeweche felt werden fonnen, und burch einen gefetlichen Tilgungefonde nach und nach wieder eingezogen werden; b) in bem Budget ber Gifenbahnfdulbentilgungefaffe bie proponirte Rudgahlung bee Borichuffes ber Umortifationefaffe im Betrag von 2,874,554 gu ftreichen und bafur nur gu fegen "nach Bedurfniß ber Amortifationefaffe" und c) in bem gegenwärtigen Artifel 1 als ju contrabirendes Anles ben Die Summe von 12 Millionen gu bestimmen.

Finangminifter v. Bodh bemertt biegu, bag bie Regierung uriprunglich nur bie Abficht batte, mit einer Unfeihe von 9,200,000 fl. fur ben Bedarf ber Budgetperiode und die Rudgahlung des Borfduffes ber Amortifationes faffe mit 2,874,554 fl. gu forgen. Spater habe er fich mit ber Rommiffion babin verftanbigt, ben gangen Bebarf von 16 Millionen anzuleihen. Allein Die Erwägung, daß Die Gifenbahnichuldentilgungefaffe ein jo großes Rapital nur nach und nach verwenden fonne, es alfo theilmeife wieder ausleiben muffe und die weitere Betrachtung, bag bei bem Borichlag ber Rommiffion auf Papiergeld eine Bermindes rung ber Unleihefumme eintreten fonne, bestimmte Die Rerung, auf eine Unleibe von 12 Millionen einzugehen. Das mit fei ein Mittelmeg getroffen, der bem 3mede am beften entspreche. Die Frage, ob Bapiergeld ausgegeben mer-ben foll, ift von großer Wichtigfeit. Gegen bie vorgeschlagene Abreffe hat ber Berr Rebner nichts einzuwenben; über bie Frage felbft will er fich jest nicht außern, ba fie erft am nachften landtage gu erörtern fenn wird.

Die Artifel 1 bis 14 werden angenommen. Bei Artifel 15 entsteht eine langere Debatte, indem Finangminister v. Bodh erflart, daß die Regierung zu ber Mitwirfung des ständischen Ausschuffes ihre Zustimmung nicht geben werbe. Junghanns stellte den Antrag, die Stellen, worin die

Zustimmung des ständischen Ausschusses vorbehalten wird, wegzulassen. Schaaff, Rindeschwender, Selgam, Rettig und Trefurt unterstügen diesen Antrag, welder von Baffermann, Gottschalf, Sander, von Infein und hoffmann befämpst, von der Kammer aber angenommen wird. Hiernach bleibt auch Art. 17 des Entwurfs weg. Die Art. 16 und 18 werden angenommen.

Cander ftellt ben Antrag, am Schluffe bes Entwurfs befgufugen, bag bie burch biefes Anleben eingehenden Geleber nur nach dem Gefege vom 29. Marg 1838, welches bie Richtung ber Eisenbahn bestimmt, verwendet werden

Durfen.

Finanzminisser v. Bod h entgegnet, daß auf jedem Landtage Nachweisung über bas gegeben werde, was in der abgelaufenen Beriode bei dem Bau geschehen ist, so wie darüber, was in der nächsten Beriode gebaut werden soll. Die Richtung der Bahn wird daher jedesmal bei dem Budget erörtert.

Beller unterftut den Antrag des Abg. Sander, weil er es fur höchft wichtig halt, zu bestimmen, daß die An-leibe nur fur den Bau der Bahn von Mannheim nach der Schweizergrenze verwendet werde. — Baffermann, Gerbel und Gottschaff unterftugen den Antrag.

Baber erflart fich nach ben Erläuterungen bes herrn Finanzminifters gegen benfelben und er wird von ber Rammer verworfen, wobei mehrere Mitglieder ihre Abstimmung damit motiviren, daß fich die Berwendung der Gelsber nach bem Geleg von 1838 von selbst verstehe.

Der gange Entwurf wird mit 50 gegen 9 Stimmen (Baffermann, Baum, Bing, Gerbel, Gottschalf, heder, v. 38ftein, Sander und Beller) angenommen.

Der britte Gesethentwurf lautet: "Das Budget ber Gifenbahnichuldentilgungsfaffe wird fur die Jahre 1842 u. 1843

nach bem anliegenden Gtat feftgefest."

In dem Budget wird bei der Rubrif I. Bauaufwand, nach dem Antrage des Abg. Hoffmann beigefügt: "nach dem genehmigten Budget über den Gisenbahnbau." hiernach wird dieser Entwurf nebst dem Etat einftimmig angenommen.

54ste öffentliche Sigung ber 2. Kammer. (Rachtrag zu Rr. 141.)

Diefuffion über den Bericht bes Abg. Rindefdwenber ju Sandere Motion megen Preffreiheit (f. Bei-

lage zu Dr. 141.)

Nachdem der Prafident die Diskussion, sowohl über die Antrage des Berichtes als über den Antrag der Petitionskommission, die Gensur des badischen Kirchen - und Schulblattes betreffend, eröffnet hatte, außert Geb. Referendar Eichrodt: Meine Herren! Die Frage über die Preffreiheit und Censur ist in diesem Saale schon so oft und so umständlich erörtert worden, daß wohl schwerlich etwas Neues darüber gesagt werden kann. Ich enthalte mich deshalb auch einer allgemeinen Erörterung des Inhalts des Kommissionsberichtes und beschränke mich lediglich auf einige Besmerkungen über unseren gegenwärtigen Pressustand. Im

Juli 1839 ift von ber Regierungebanf aus bei Berathung eines ahnlichen Gegenstandes auseinander gefest worben, daß die Buftandebringung eines Brefigefetes, wie es biefe Rammer wunfcht, unüberfteigliche Sinderniffe in ber Bun-bes - Brefgejeggebung finde, bas Buftandefommen eines Breggefenes aber, wie es die Regierung geben fonnte, ein gleiches Sindernig in bem Biderfpruch Diejes Saufes finden wurde. Die Regierung hat beghalb ichon bamale auf ben Berfuch mit ber Bearbeitung eines Breggefeges vergichtet und fie ift noch von biefer Meinung befeelt. Dagegen haben die Regierungstommiffare in jener Gigung anerfannt, daß Instruftionen fur Die Genforen nothwendig feien, um einerfeits ungebührlichen Beidranfungen in Der freien Meinungsaußerung borgubeugen und andererfeits Migbrauchen ber Breffe gehörige Schranfen gu fegen. Es ift ferner von Seiten der Regierungsfommiffion zusgegeben worden, daß im Intereffe der Redaftionen gur Beschleunigung der Refurse ein angemeffeneres Refurseversahren eintreten muffe. Die Regierung hat ihre Zusas gen, fo weit fie fonnte, in Erfullung gefest burch bie Berordnung vom 3. Januar 1841, Regierungsblatt Rr. 1 über Refurse in Preffachen; ferner burch Die Instruktion vom 4. Januar 1840, beren hauptfage zu verlefen bie Rammer mir gerne gestatten wird. Der Redner verliedt Diefelben und fahrt bann fort: Diefe Inftruftion hat, fo viel ich weiß, feiner Beit allgemein Anerkennung gefunden. Sie besteht noch unverandert und es foll auch, nach bem festen Billen ber Regierung, nichts baran geanbert, fondern fie foll gehandhabt werden, indem hierburch alle billigen Bunfche in Diefer Sinficht erfullt werden. (Debrere Stimmen: allerdinge, wenn fie gehandhabt wird). Der Beweis davon ift bereits gegeben und ich muß beghalb die Rlagen über den Drud der Cenfur, jo weit fie in dem Kommiffionsbericht enthalten find, als unbegrunbet und übertrieben gurudweisen. Der gegenwartige Bu-ftand unserer Brefic ift ber birefte Beweis bes Gegentheiles. Bas nun ben Bericht ber Betitionsfommiffion über die Gingabe Des Rebafteure ber Rirchen = und Schulzeitung betrifft, fo zerfällt die Betition in zwei Theile; nämlich in Befdwerben über ben Strich einzelner Artifel, welche religiöfen und politifden Inhalte find, und in eine Beschwerde über bie Berausgabe einer Inftruftion an ben Cenfor in Freiburg von Seiten Des Minifteriums Des Innern. Bas ben erften Punft betrifft, so muß ich die Petition als formell unbegrundet gurudweisen, weil ber Beschwerbeführer die Enthörung bei bem Großherzoglichen Staates Ministerium nicht nachgewiesen bat. Unter ben gestrichenen Auffägen aber find 3. B. Artifel über die Frage, ob die Katholifen schuldig seien die Ohrenbeichte abzulegen, wenn ber Priefter fie von ihnen fordert; ferner eine Rritif über ein Generale ber Curie an Die fatholischen Beiftlichen. 3ch frage, ob es angemeffen ift, folche Lehren in einem Bolfsblatt unter bas Bolf gu bringen; benn ein Bolfsblatt ift bie Rirchen- und Schulgeitung und feine miffenschaftliche Zeitschrift.

(Schluß folgt.)